

(S. 199–213), betont den gesamtkirchlichen Anspruch der Gesetzgebung trotz gelegentlicher Bezugnahmen auf den faktischen Unterschied zwischen Christenheit und Reichskirche. – Peter LANDAU, Überlieferung und Bedeutung der Kanones des Trullanischen Konzils im westlichen kanonischen Recht (S. 215–227), weist darauf hin, daß trotz der ausgebliebenen dauerhaften Anerkennung durch Rom immerhin 18 Kanones von Ivo von Chartres aufgenommen wurden und 16 davon bei Gratian wiederkehren. – Nicolae DURA, The Ecumenicity of the Council in Trullo: Witnesses of the Canonical Tradition in East and West (S. 229–262), betont etwas einseitig die Zeugnisse ausdrücklicher oder zumindest stillschweigender Zustimmung auch im Westen. – Heinz OHME, Die sogenannten „antirömischen Kanones“ des Concilium Quinisextum (692) – Vereinheitlichung als Gefahr für die Einheit der Kirche (S. 307–321), prüft erneut die Frage, welche Bestimmungen im Westen Unmut weckten und warum dies in Konstantinopel in Kauf genommen wurde. R. S.

Georg MAY, Der Erzbischof von Mainz als Primas, Archiv für katholisches Kirchenrecht 164 (1995) S. 76–122, skizziert in seinem Überblicksartikel das Verhältnis von Primat, päpstlichem Vikariat und päpstlicher Legation von den Anfängen unter Bonifatius bis zum Ende des Alten Reiches und die vergeblichen Versuche der Mainzer Erzbischöfe, einen jurisdiktionell abgesicherten Primat in Mainz zu etablieren. D. J.

Linda FOWLER-MAGERL, Fine Distinctions and the Transmission of Texts, ZRG Kan. 83 (1997) S. 146–186, behandelt in den fünf Kapiteln ihres Aufsatzes eine Fülle von Kanonessammlungen des 11. Jh. wie die 74-Titel-Sammlung und 4-Bücher-Sammlung, die Collectio Sinemuriensis oder die Sammlung in 17 Büchern (Berlin, Staatsbibl. 1778) und weist auf die außerordentliche Bedeutung hin, die der rheinischen Raum um Köln und Trier und das kanonistische Zentrum in Poitiers hatten. Eine eingehende Darstellung der hier vorgelegten Ergebnisse ist auf unserem knapp bemessenen Raum nicht möglich; sicherlich bedürfen diese „distinctions“, die schon „very fine“ sind, weiterer Nachprüfung, um Gemeingut kanonistischer Forschung zu werden. D. J.

Joseph AVRIL, Sur l'emploi de *jurisdictio* au Moyen Age (XII^e–XIII^e s.), ZRG Kan. 83 (1997) S. 272–282, untersucht die verschiedenen Bedeutungen des Begriffs, der seit der zweiten Hälfte des 11. Jh. in päpstlichen Dokumenten vorkommt und dessen Verwendung von der Zeit Alexanders III. an erheblich zunimmt, mit einer deutlichen Scheidung zwischen Temporalien und Spiritualien. D. J.

Peter LANDAU, Das „Dominium“ der Laien an Kirchen im *Decretum Gratiani* und in vorgratianischen Kanonessammlungen der Reformzeit, ZRG Kan. 83 (1997) S. 209–222, untersucht die Quellen von C. 16 q. 7, in der Gratian den Laienbesitz an Kirchen zwar für illegitim erklärte, den Laien aber gewisse Rechte bei der Auswahl des Geistlichen und bei der Unterstützung des Kirchenherrn in Notfällen einräumte. Diese Kompromißlösung konnte Gratian weder Anselms noch Ivos Rechtssammlungen, seinen wichtigsten Quellen, entnehmen, sondern er fand sie in der einige Jahrzehnte jüngeren Sammlung in drei Büchern. D. J.